

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 11. Dezember 2025, Zahl: 920-05-D/74340/2025, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBI. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Wolfsberg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

50,-- Euro.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:

- a) Lawinen- und Personensuchhunden
- b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes

- c) Therapiebegleithunden
 - d) Hunden in Tiersylen
 - e) ausgebildeten Hunden in den von der Kärntner Jägerschaft anerkannten Bereichshundestationen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 3,00 Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Wolfsberg“ und eine fortlaufende Nummer.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18.5.2006, Zahl: 920-05-4149/06, idF der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 3.8.2006, Zahl: 920-05-8703/2006, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Radl